

# Soziales Bau- und Wohngeld

## Merkblatt

### Wer hat Anspruch auf das Bau- und Wohngeld der AK Niederösterreich?

1. Alleinerzieher:innen: Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. solange Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben ist) im gemeinsamen Haushalt mit dem/der Antragsteller:in
2. Aktuelle Mitgliedschaft zur AK Niederösterreich: Stichtag Antragstellung
3. Einkommensgrenze: 1.200 Euro brutto/Monat (kein Hinzurechnungsbetrag für Kinder)  
**Einkommen der Antragsteller:in, welches zur Anrechnung kommt:** Löhne und Gehälter sowie Überstunden, Pensionen, freiwillige Firmenrenten, Unfallrenten, Pensionen vom Bundessozialamt, Halb- und Vollwaisenrenten, Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfen, Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bzw. Vermietung/Verpachtung, Ausgedinge-Leistungen  
**Einkommen, welches nicht zur Anrechnung kommt:** Alimente, Kinderbetreuungsgeld, Lehrlingsentschädigungen, Taggeld von Präsenz- und Zivildienern, Pflegegelder, Familienbeihilfen, Familienhilfe vom Land NÖ, Mietzins- und Wohnbeihilfen, Schüler-, Lehrlings- und Studienbeihilfen, Sozialbeihilfen und Heizkostenzuschüsse, Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration.
4. Gültig: für 2024
5. Förderhöhe: pro Förderwerber und Haushalt bis zur max. Förderhöhe 400 Euro (mehrere - höchstens drei - Anträge möglich)

### Was wird gefördert?

1. Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen im Wohnbereich wie z.B.:
  - a. Reparatur/Sanierung bzw. Austausch sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen samt technischen Einrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung, Kanal – inkl. jährlicher Wartung der Heizungsanlage)
  - b. Generelle allgemeine Instandsetzungsarbeiten (Neuanstrich, Fußböden, Gehbeläge)
  - c. Austausch der Fenster und Außentüren
  - d. Fenstersanierung
  - e. Mauertrockenlegung mittels mechanischer und chemischer Systeme
  - f. behindertengerechte Maßnahmen für besondere Wohnbedürfnisse
  - g. Wärmeschutz (oberste Geschoßdecke, Fußböden bei nicht unterkellerten erdberührten Böden, Kellerdecke, Dachschräge bei bestehenden Dachgeschoßausbauten, Fassade und Gebäudesockeldämmung, Anbringen außenseitiger Rollläden - keine Innenjalousien)
  - h. Dachsanierung (Dachdecker-, Zimmerer- und Spenglerarbeiten)
  - i. Kaminsanierung/Kaminanpassungen bei Änderung der Feuerstätte
  - j. Erhöhung des Einbruchschutzes durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (einbruchhemmende Wohnungseingangstüren, Alarmanlagen etc.)

2. Anschaffung von Gütern, die im Zusammenhang mit Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen im Wohnbereich (wie o. a.) notwendig sind. Weiters Installationsgeräte, welche der Wärme- bzw. Warmwassererzeugung dienen (z.B. Heizung, Gastherme, Warmwasserboiler etc.) sowie Sanitäranlagen.  
**NICHT:** mobile Geräte, Werkzeuge und Elektrogeräte wie Herd, Kühlschrank, Heizstrahler, Waschmaschine etc.
3. Sanierungsmaßnahmen/Anschaffung von o. a. Gütern dürfen nicht länger als 6 Monate zurückliegen (Datum Originalrechnung)
4. Rechnungshöhe mind. 70 Euro

#### **Welche Belege bzw. Nachweise sind erforderlich?**

1. Bestätigung der Gemeinde über die am Wohnsitz aktuell gemeldeten Personen (Formular „Gemeindebestätigung“)
2. Bestätigung über Bezug der Familienbeihilfe
3. Lohn-/Gehaltsbelege, Benachrichtigungen von AMS bzw. GKK über Arbeitslosengeld/Krankengeld, etc. > der letzten drei Monate; Einkommenssteuerbescheide > des letzten Jahres
4. Mit Namen und Adresse versehene Originalrechnung(en) bzw. Bestätigung der Adresse, wo die Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden (Formular „Firmenbestätigung“)

#### **Wie kann das Bau- und Wohngeld der AK Niederösterreich beantragt werden?**

1. Antragsformular bei einer AK-Bezirksstelle abholen oder über die AK-Homepage ([noe.arbeiterkammer.at](http://noe.arbeiterkammer.at)) downloaden.
2. Ausgefülltes Antragsformular inkl. Belege bei der dem Wohnsitz nächstgelegenen AK-Bezirksstelle (siehe Anhang) **persönlich** abgeben.

#### **Allgemeine Hinweise:**

- Die Entscheidung über die Gewährung des Bau- und Wohngeldes der AK Niederösterreich erfolgt im Rahmen der im Budget vorgesehenen Mittel durch die AK.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung des Bau- und Wohngeldes der AK Niederösterreich.
- Anträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Bewerber, die bereits einmal aus den Mitteln der AK ein Bau- und Wohngeld erhalten haben, können im selben Jahr keinen zweiten Antrag stellen – ausgenommen die max. Förderhöhe von 400 Euro ist nicht ausgeschöpft.
- Bei unrichtigen Angaben im Antragsformular ist die Arbeiterkammer jederzeit berechtigt, bereits angewiesene Beträge zurückzufordern.
- Bei Änderung des allgemeinen Förderwesens behält sich die AK vor, auch die Richtlinien für das Bau- und Wohngeld zu ändern.